

# Das Erneuerbare-Energien- Gesetz

Einzigartiger Quellcode der Energiewende

25 Jahre EEG – Erkenntnisse für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren  
Prof. Dr. Thorsten Müller  
01.04.2025



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Juristen forschen für ein neues Klima

**Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.**

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere)



# Bundesgesetzblatt <sup>301</sup>

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2000

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 2000	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)</b> ..... FNA: 2121-6-24 GESTA: M018	302
29. 3. 2000	<b>Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes</b> ..... FNA, neu: 751-15, 752-2, 612-11-20, 751-9 GESTA: E004	305
23. 3. 2000	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (31. ÄndVStVR) FNA: 9232-1, 9231-11, 9232-11, 9232-1-40, 9232-1-43	310

## Der Quellcode eines Jedermannsrechts im EEG

**Höchstmaß an  
Finanzierungssicherheit**

**Gesetzlicher  
Zahlungsanspruch**

**Gesetzlicher Anschluss-  
und Abnahmeanspruch**

**Haushalts-  
unabhängigkeit**

**Aktivierung  
neuer Akteure**

## Einzigartige Adressatenperspektive des Quellcodes

### Aktivierung neuer Akteure

- ▶ Ausgangspunkt: StrEG und dessen kartellrechtliche Wurzeln
- ▶ Adressaten: Jedermann, keine Beschränkung auf Energiewirtschaft
- ▶ Wirkung: Umgehung möglicher Binnenkonflikten der bisherigen Investoren
- ▶ Hebel: Nutzung intrinsischer und Erzeugung extrinsischer Motivation
- ▶ Vollzug: Zivilrecht zur Selbsthilfe und Durchsetzung



# 25 Jahre EEG: Die Strukturelemente im Spiegel der Zeit

## 7 Novellen, 59 weitere Änderungsgesetze

<b>Fassung</b>	<b>Geltungs- zeitraum</b>	<b>Anzahl Änderungen</b>	<b>Anzahl §§ a. E.</b>
EEG 2000	1.4.2000-31.7.2004	Urfassung+ 6 Änderungen	13
EEG 2004	1.8.2004-31.12.2008	Urfassung + 2 Änderungen	24
EEG 2009	1.1.2009-31.12.2011	Urfassung + 8 Änderungen	67
EEG 2012	1.1.2012-31.7.2014	Urfassung + 4 Änderungen	90
EEG 2014	1.8.2014-31.12.2016	Urfassung + 6 Änderungen	104
EEG 2017	1.1.2017-31.12.2020	Urfassung + 14 Änderungen	176
EEG 2021	1.1.2021-31.12.2022	Urfassung + 5 Änderungen	200
EEG 2023	1.1.2023*-heute	Urfassung + 14 Änderungen	176

\* (z.T. ab 29.7.2022 als Änderung EEG 2021)



## Hohe Stabilität der Quellcodestruktur im EEG

**Höchstmaß an  
Finanzierungssicherheit**

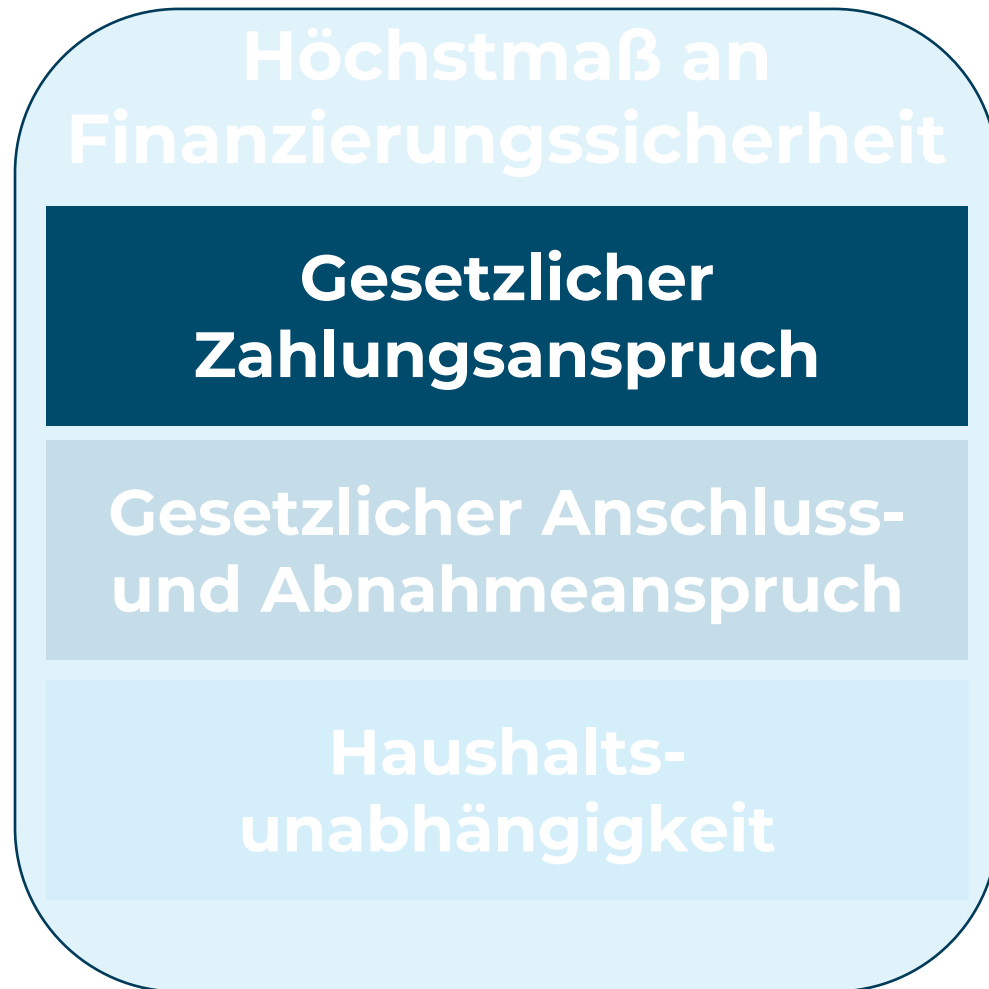
**Gesetzlicher  
Zahlungsanspruch**

**Gesetzlicher Anschluss-  
und Abnahmeanspruch**

**Haushalts-  
unabhängigkeit**

**Aktivierung  
neuer Akteure**

## Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Zahlungsansprüche



- ▶ Wiederholte und weitreichende Veränderung des Regelzahlungsanspruchs
  - Einspeisevergütung
  - „freiwillige“ Marktprämie
  - „verpflichtende“ Marktprämie
  - „verpflichtende“, durch Ausschreibungen ermittelte Marktprämie
- ▶ Unverändert hohe Investitionssicherheit, aber keine überzeugende Antwort auf negative Preise als Folge des Ausbaus
- ▶ Unverändert sukzessive „Selbstabschaffung“ des EEG bei steigenden Markterlösen

## Modifizierte Adressatenperspektive mit wohl begrenzter Wirkung

### Aktivierung neuer Akteure

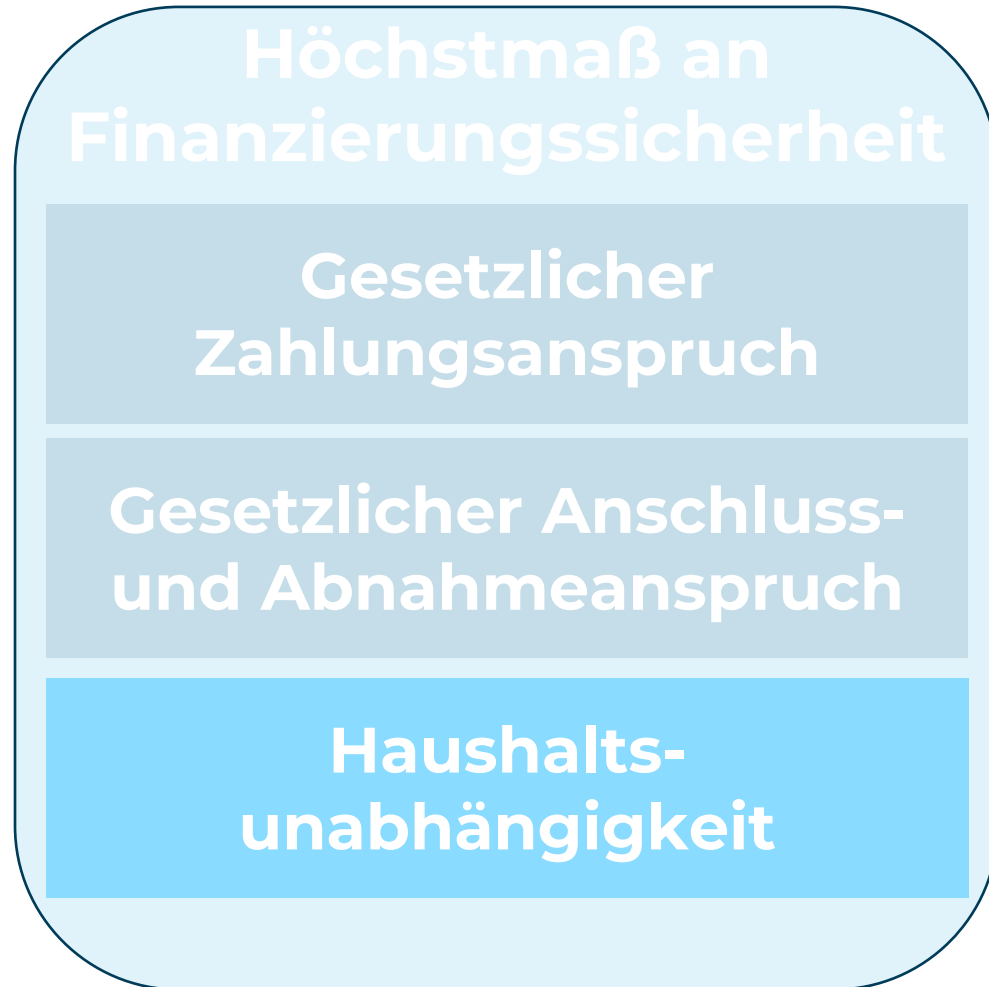
- ▶ Mit Einführung der Ausschreibungen als Zahlungsvoraussetzung wurde
  - Aus Anspruch auf Zahlung
  - Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb
- ▶ Zunächst untaugliche, später restriktive kompensatorische Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften mit unklarer Wirkung
- ▶ Für erfolgreiche Ausschreibungsteilnehmer erhöhte Planungssicherheit

## Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Vorrangprinzip



- ▶ Strukturell weitgehend unverändert
- ▶ Keine strukturellen Auswirkungen der Überführung des Einspeisemanagements in ein (unionsrechtlich problematisches) einheitliches System des Redispatch
- ▶ Zahlreiche Versuche, mehr Klarheit und Transparenz herzustellen

## Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Haushaltsfinanzierung



- ▶ Schrittweise Umstellung der ursprünglichen Kostenwälzung auf Haushaltsfinanzierung 2021/22
- ▶ Unverändert haushaltsunabhängige Zahlungsansprüche gegen Netzbetreiber
- ▶ Zudem wohl unveränderte Stabilität wegen des geringen Ausgabeumfangs für Neuanlagen im Bundeshaushalt

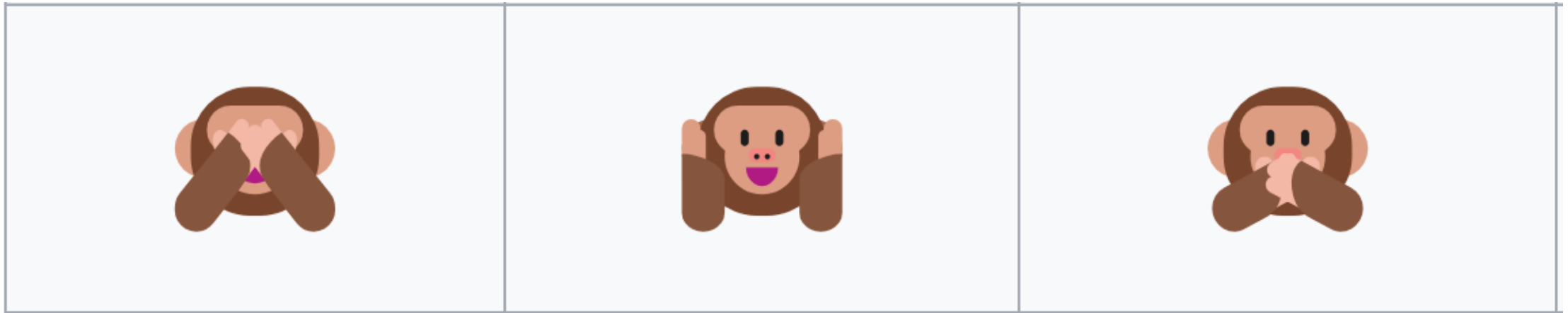


# Einordnung und Ausblick

## Grenzen der Steuerungsleistung des EEG und Folgen unterbliebener Energiemarktreformen

- ▶ Die Wirkungen des EEG sind sachlich beschränkt, u. a.
  - Absicherung weiterer Risiken, etwa Biomasse/Geothermie
  - Begrenzte Verhaltenssteuerung, etwa Flex-Boni
  - (Selbstgeschaffene) Abhängigkeiten von EEG-externen Entwicklungen, etwa Planungs- und Genehmigungsrecht oder iMSys-Rollout für Steuerbarkeit kleiner Anlagen
  - Keine Steuerungsleistung über EE-Ausbau hinaus auf z. B. Flexibilisierung der Nachfrage, Versorgungssicherheit, Industriepolitik oder Stromexport
- ▶ Zentrales Defizit des Transformationsprozesses: Trotz Verzehnfachung des EE-Anteils von rund 6 auf rund 60 Prozent bisher keine grundlegende Reform u.a.
  - des Energiemarktdesigns
  - des Rechtsrahmens zum Ausbau der Verteilernetze
  - der Zuständigkeit für Versorgungssicherheit

# Herausforderungen des EEG-Quellcodes im Hinblick auf Detailtiefe und Kosteneffizienz





## Herausforderungen des EEG-Quellcodes im Hinblick auf Detailtiefe und Kosteneffizienz

- ▶ Auch im EEG sind – wie bei allen Gesetzen der Transformation – in 25 Jahren zahlreiche nicht (mehr) zielführende Regelungen entstanden, insbesondere durch:
  - Unkritische Fortschreibung von Regelungen
  - Ausgeprägter Anspruch des Gesetzgebers auf Detailsteuerung und (Einzelfall-)Gerechtigkeit
- ▶ Durch die Kombination aus Aktivierung und Förderung sind die üblichen Probleme von Fördertatbeständen auch in das EEG inkorporiert
  - Anfängliche Mechanismen wie Degression und Erfahrungsbericht nicht ernst genommen
  - Zwischenzeitliche Transparenzpflichten und Kontrollmöglichkeiten wieder abgeschafft
  - Politischer Wille zur Begrenzung dieser Probleme blieb in 25 Jahren „überschaubar“
  - Ausschleichen des EEG verzögert sich durch unnötig hohe Zahlungsansprüche



# Fazit

## Das EEG als innovatives Recht zur Transformationssteuerung

- ▶ Das EEG besitzt mit der Kombination von Investitionssicherheit und Aktivierung neuer Akteure einen einzigartigen und wirkungsvollen Quellcode
  - Prüfauftrag, wo und inwieweit diese Aktivierungsfunktion auch in anderen Bereichen der Energiewende Erfolg bringen könnte
- ▶ Bei zukünftigen Änderungen sollte dieser Mechanismus erhalten bleiben und sollten gleichzeitig bisherige Regelungsdefizite adressiert werden
- ▶ Um vielfältige dem Ausbau der Erneuerbaren zugeschriebene Probleme zu lösen, muss in erster Linie eine Reform des Energiemarktdesigns erfolgen, um die Märkte fit für hohe EE-Anteile zu machen

## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: [mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de)

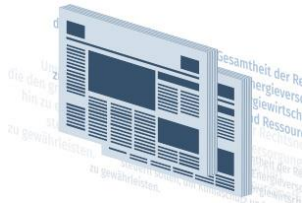
### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



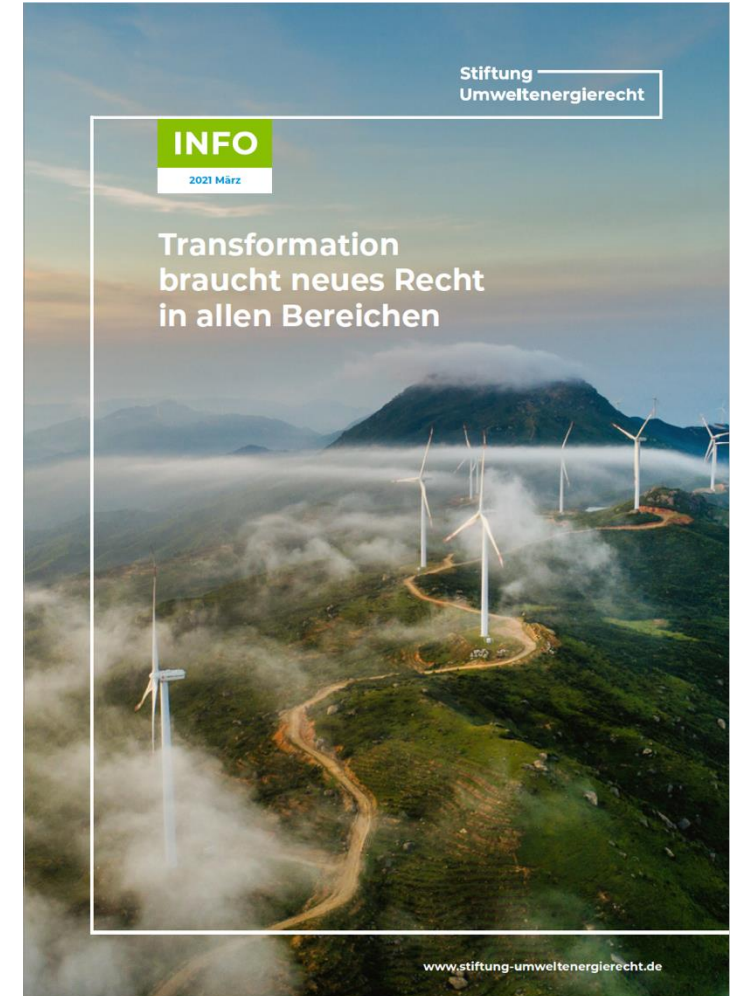
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Prof. Dr. Thorsten Müller

Wissenschaftlicher Leiter der  
Stiftung Umweltenergierecht

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages